

Aufgaben der Verwaltungsorgane GR und OB

Kurzer Überblick über die Aufgaben
der **beiden Verwaltungsorgane**

Gemeinderat und Oberbürgermeister

Aufgaben der Verwaltungsorgane GR und OB

Die kommunalpolitische und rechtliche Leitung der Stadt Schwetzingen obliegt zwei Verwaltungsorganen:

Gemeinderat
und
Oberbürgermeister.

Aufgaben der Verwaltungsorgane GR und OB

Die jeweiligen **Zuständigkeiten** der beiden Verwaltungsorgane sind umfassend und abschließend gesetzlich geregelt.

Rechtsgrundlage sind die Gemeindeordnung (**GemO**)
in der jeweils gültigen Fassung ergänzt um **Hauptsatzung** und die
Geschäftsordnung des Gemeinderats (= sog. „Kommunalverfassung“)
sowie die **Fachgesetze**.

Aufgaben der Verwaltungsorgane GR und OB

Grundsätzlich gilt folgende Aufteilung der Zuständigkeiten:

Gemeinderat

Verwaltungsorgan

→ kein Parlament, Teil der Exekutive

Hauptorgan der Gemeinde

→ Vermutung der Zuständigkeit

politische Grundausrichtung der Gemeinde

trifft Entscheidungen durch Beschluss | Wahl

darf **ausnahmsweise Recht setzen**

→ Erlass von Rechtsverordnungen & Satzungen

Oberbürgermeister

Verwaltungsorgan

→ Teil der Exekutive (Rechtssetzung: Polizeiverordnung)

geborenes Mitglied & Vorsitzender GR

→ Vorbereitung, Leitung, Nachbearbeitung Sitzungen GR

Organisation & Leitung Stadtverwaltung

→ Vorgesetzter & Dienstvorgesetzter Mitarbeiter

Aufgaben untere Verwaltungsbehörde & Weisungsaufgaben

Aufgaben der laufenden Verwaltung

Übertragene Aufgaben (vor allem durch Hauptsatzung)

Vertretung der Stadt nach außen

→ Aufträge, Verträge, Repräsentation etc.

Aufgaben der Verwaltungsorgane GR und OB

System der „Control & Balance“:

Gemeinderat

Informations-/ Auskunftsanspruch Gremium

- ➔ Antrag durch Fraktion oder 1/6 der Stadträte, alle Angelegenheit (auch Zuständigkeit OB), keine Entscheidungsbefugnis bei Zuständigkeit OB (ggf. Einschaltung Rechtsaufsicht)

Recht der Akteneinsicht

- ➔ Antrag durch 1/4 der Stadträte, Einsicht nur durch durch GR oder bestellten Einsichtsausschuss

Anfragerecht einzelner Stadträtinnen und Stadträte

Oberbürgermeister

Pflicht zur Unterrichtung des GR

- ➔ „wichtige Angelegenheiten“ der Gemeinde

Frühzeitige Einbindung des GR bei wichtigen Planungen

Pflicht / Recht zum Widerspruch gegen Beschlüsse des GR

Aufgaben der Verwaltungsorgane GR und OB

Erledigung der Arbeiten

Gemeinderat

Oberbürgermeister

Entscheidung durch Beschluss



Vollzug von Beschlüssen des GR & eigene Zuständigkeiten



Bedienstete der Gemeindeverwaltung

erledigen für die beiden Verwaltungsorgane Aufgaben,
jeweilige Zuständigkeiten werden vom OB übertragen
und Bevollmächtigungen erteilt (durch Organisationsverfügung)